

## 1.7

### **Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums der Stadt Viersen (Wahlordnung) vom 13.05.2025**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 12.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Viersen. Dieses Wahlgebiet wird in die Stimmbezirke Viersen, Dülken/Boisheim und Süchteln eingeteilt. Die Stimmbezirke erhalten eine Nummerierung.

#### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- a) Der\*die Wahlleiter\*in,
- b) der Wahlausschuss,
- c) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand und
- d) der Briefwahlvorstand.

#### **§ 3 Wahlleiter\*in**

Der\*Die Wahlleiter\*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

#### **§ 4 Wahlausschuss**

(1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

#### **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem\*der Wahlvorsteher\*in, der Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzenden. Aus dem Kreis der Beisitzenden werden ein\*eine Schriftführer\*in und eine Stellvertretung bestellt.

(2) Der\*Die Bürgermeister\*in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger\*innen angehören.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des\*der Wahlvorsteher\*in den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

(5) Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertretungen dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

#### **§ 6 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher\*Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer\*innen

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber\*innen sind.

## **§ 8 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger\*innen der Stadt Viersen, die

- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 9 Wahltag und Wahlzeit**

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

(3) Der Wahltermin wird von dem\*der Wahlleiter\*in spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger\*innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger\*innen (Einzelbewerber\*innen) eingereicht werden. Jeder\*Jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber\*in kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder\*jede Bürger\*in der Stadt Viersen benannt werden, sofern er\*sie seine\*ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber\*innen können Stellvertreter\*innen benannt werden.

(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des\*der verhinderten gewählten Bewerber\*in der\*die für ihn\*sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber\*in tritt, falls ein\*e solcher\*solche nicht benannt ist bzw. dieser\*diese auch verhindert ist, der\*die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber\*innen kann ein\*e Stellvertreter\*in benannt

werden, welcher\*welche den\*die Bewerber\*in im Falle seiner\*ihrer Wahl vertreten und im Falle seines\*ihres Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber\*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse des\*der Wahlbewerber\*in enthalten. Sofern Stellvertreter\*innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber\*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des\*der ersten Bewerber\*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlen diese, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat als stellvertretende Vertrauensperson.

(10) Listenwahlvorschläge müssen von mindestens 10, Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlgebiets durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede\*Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner\*ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner\*innen müssen Vorname und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung angeben und sofern vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die oben genannten Angaben sollen von dem\*der Unterzeichner\*in auf dem entsprechenden Formblatt persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch den\*die wahlberechtigte\*n Wahlbewerber\*in ist zulässig.

Davon ausgenommen sind

- a) die Listenbewerber\*innen, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsgremium vertreten sind und unter derselben Kurzbezeichnung auftreten,
- b) Einzelbewerber\*innen, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsgremium vertreten sind.

(11) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahldienststelle unentgeltlich bereithält.

(12) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem\*der Wahlleiter\*in eingereicht werden. Der\*Die Wahlleiter\*in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(14) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem\*der Wahlleiter\*in mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen spätestens am 37. Tage vor der Wahl bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber\*innen anzugeben. Weist ein\*eine Bewerber\*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in nach, dass für ihn\*sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse

(15) Hinsichtlich der in den Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten gilt § 26 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

(16) Der Wahlvorschlag ist in Block- und Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

## § 11 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerber\*innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein\*eine Stellvertreter\*in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser\*diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber\*innen aufgeführt.

(3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Einzelbewerber\*innen / Listenbewerber\*innen bei der letzten Wahl zum Integrationsgremium der Stadt Viersen erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Wahlbewerber\*innen an.

## § 12 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der Öffnungszeiten der Wahldienststelle zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Viersen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der\*die Bürgermeister\*in. Gegen die Entscheidung des\*der Bürgermeister\*in kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(7) Der\*die Bürgermeister\*in macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

- a) den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
- b) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
- c) dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
- d) wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
- e) bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
- f) wie durch Briefwahl gewählt wird.

(8) Hinsichtlich der personenbezogenen Daten gelten die §§ 11 Abs. 4-6, 20 Abs. 10 der KWahlO entsprechend.

### **§ 13 Durchführung der Wahl**

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Jede wählende Person hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat die wählende Person sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

(4) Bei der Briefwahl hat die wählende Person dem\*der Bürgermeister\*in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm\*ihr eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die wählende Person dem\*der Bürgermeister\*in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden ist.

### **§ 14 Stimmzählung**

(1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(2) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Wenn in einem Stimmbezirk weniger als 30 Wähler\*innen Ihre Stimme abgegeben haben, kann die Auszählung zur Wahrung des Wahlgeheimnisses analog zu § 68 Abs. 2 BWO auch zusammen mit einem anderen Stimmbezirk erfolgen.

### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

(1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den\*die Wahlleiter\*in – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem in § 33 KWahlG beschriebenen Verfahren fest. Er\*Sie ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von dem\*der Wahlleiter\*in zu ziehende Los. Dem Integrationsgremium gehören 12 direkt gewählte Migrantenvvertreter\*innen sowie 6 vom Rat aus seiner Mitte gem. § 50 Abs. 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger\*innen an.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber\*innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Der\*Die Wahlleiter\*in gibt die Namen der gewählten Bewerber\*innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber\*innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl.

### **§ 16 Endgültiges Ausscheiden eines\*einer gewählten Bewerber\*in**

Bei endgültigem Ausscheiden eines\*einer gewählten Einzelbewerber\*in kann der\*die persönliche Stellvertreter\*in nachrücken. Bei endgültigem Ausscheiden eines\*einer gewählten Listenbewerber\*in erfolgt ein Nachrücken in analoger Anwendung des § 10 Abs. 5 dieser Satzung.

### **§ 17 Bestellung von Stellvertreter\*innen für die Ratsmitglieder**

Für die 6 vom Rat aus seiner Mitte gemäß § 50 GO NRW gewählten Ratsmitglieder oder sachkundigen Bürger\*innen kann der Rat Stellvertreter\*innen bestellen. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist in entsprechender Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom Rat zu regeln.

### **§ 18 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 19 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 20 Anzuwendende Vorschriften**

(1) Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit diese Wahlordnung Regelungen nicht trifft.

### **§ 21 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 18.12.2019 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung (Wahlordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 13.05.2025

gez.

Anemüller  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 20 vom 28.05.2025.